

Vereinbarung

gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V

über Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V

(PpUG-Sanktions-Vereinbarung)

vom 04.12.2024

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

¹Mit dem Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Erkrankungen vom 17.07.2017 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) erstmals damit beauftragt, im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung die Vereinbarung über die Höhe und Ausgestaltung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen zu schließen. ²Infolge der Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen wurden die Vertragsparteien mit Inkrafttreten des Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14.12.2019 beauftragt, die „Vereinbarung gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Absatz 5 SGB V bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG-Sanktions-Vereinbarung)“ vom 26.03.2019 fortzuschreiben. ³Daraufhin wurde die Vereinbarung gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V (PpUG-Sanktions-Vereinbarung) vom 04.05.2020 zwischen den Vertragsparteien geschlossen. ⁴Nach mehrfacher Anpassung der PpUG-Sanktions-Vereinbarung in Folge von Änderungen der „Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV)“ sowie ergänzend zu den Vereinbarungen nach § 137i Absatz 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen für das jeweilige Geltungsjahr (PpUG-Nachweis-Vereinbarungen) sowie aufgrund von inhaltlichen Anpassungen der Sanktionen, bestimmen der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft, im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung, mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG für den Fall der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen sowie für den Fall der Nichterfüllung, der nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Erfüllung von Mitteilungs- oder Datenübermittlungspflichten Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V. ⁵Hierdurch sollen die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen und die Erfüllung der Mitteilungs- oder Datenübermittlungspflichten gefördert werden.

§ 1 Sanktionen

- (1) ¹Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben Sanktionen zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV auf einer Station eines pflegesensitiven Bereiches im Durchschnitt eines Monats nach § 6 Absatz 5 PpUGV nicht eingehalten hat, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 7 PpUGV und § 6 Absatz 2 vorliegt. ²Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben Sanktionen zu vereinbaren, wenn nach § 6 Absatz 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt nicht sichergestellt wurde.
- (2) ¹In Fällen nach Absatz 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 in Verbindung mit Absatz 5 SGB V als Sanktion Vergütungsabschläge nach § 3 vereinbaren. ²In Fällen nach Absatz 1 Satz 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG, anstelle von Vergütungsabschlägen nach Satz 1, als Sanktion auch eine Verringerung der Fallzahl nach § 5 vereinbaren. ³Eine Verringerung der Fallzahl erfolgt auf Basis der Jahresmeldung eines Krankenhauses nach § 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung und wird für den Vereinbarungszeitraum vereinbart, der auf die Feststellung der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze anhand der Jahresmeldung folgt.

- (3) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus seine Mitteilungspflichten nach §§ 7 bis 11 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 2 Voraussetzungen für Sanktionen bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen

- (1) Die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 6 PpUGV wird gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung von den Krankenhäusern auf Basis der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldung ermittelt und nachgewiesen.
- (2) Eine Pflegepersonaluntergrenze gilt als erfüllt, wenn in einem Monat eines Jahres die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung von Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a und c der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung und gemäß § 6 Absatz 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt eingehalten wurde.
- (3) ¹Eine Pflegepersonaluntergrenze gilt als nicht erfüllt, wenn die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung von Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a und c der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung nicht eingehalten wurde. ²Zudem gilt die Pflegepersonaluntergrenze als nicht erfüllt, wenn gemäß § 6 Absatz 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft bezogen auf mit Patienten belegten Schichten im Monatsdurchschnitt der betreffenden Station oder der intensivmedizinischen Behandlungseinheit unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 7 PpUGV und § 6 Absatz 2 nicht gegeben war. ³In Fällen nach Satz 1 ist das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze im Monatsdurchschnitt für den betreffenden Monat durch die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu ermitteln.
- (4) ¹Für die Ermittlung des Ausmaßes der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze im Durchschnitt eines Monats ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die Differenz aus dem Verhältnis der Pflegepersonalausstattung zur Patientenbelegung bei Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze und dem gemeldeten Verhältnis der durchschnittlichen Pflegepersonalausstattung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung und der durchschnittlichen Patientenbelegung gemäß § 3 Absatz 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung zu bilden. ²Das Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze nach Satz 1 ist kaufmännisch auf drei Dezimalstellen zu runden.

§ 3 Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen

- (1) ¹In Fällen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Vergütungsabschlags nach § 1 Absatz 2 Satz 1 für eine Station das Ausmaß der Nichteinhaltung einer geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der entsprechenden Station des entsprechenden pflegesensitiven Bereiches gemäß § 2 Absatz 4 oder § 8 Absatz 6 für den Monat eines Kalenderjahres, in dem in einer Durchschnittsbetrachtung eine geltende Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 PpUGV unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung von Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV nicht eingehalten wurde. ²Im Falle von nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteilen der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung (Jahresmeldung) gelten die Pflegepersonaluntergrenzen auf den Stationen der jeweiligen pflegesensitiven Bereiche für die jeweiligen Stationen und Zeiträume als nicht erfüllt. ³Im Falle von Satz 2 ist bei der Ermittlung des Ausmaßes der Nichteinhaltung der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags nach Absatz 2 der Nichterfüllungsgrad nach § 8 Absatz 6 Satz 3 der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen zugrunde zu legen.
- (2) ¹Der monatsbezogene Vergütungsabschlag nach Absatz 1 Satz 1 für die Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze ist der 0,35-fache Wert des Produktes aus dem Ausmaß der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze in dem entsprechenden Monat gemäß § 2 Absatz 4 oder § 8 Absatz 6, der vom Krankenhaus für den jeweiligen Monat gemeldeten durchschnittlichen Patientenbelegung gemäß § 3 Absatz 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung, dem Vollkräftefaktor für die Tag- bzw. die Nachtschicht sowie den durchschnittlichen monatlichen Pflegepersonalkosten je Vollkraft gemäß dem jeweils im aktuell vorliegenden Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes vorliegenden Wert der Personalkosten einer Vollkraft im Pflegedienst unter der Annahme von 12 Monatsgehältern (Statistisches Bundesamt Destatis fortlaufendes Berichtsformat des Kostennachweises der Krankenhäuser) (Anlage 1). ²Der Vollkräftefaktor für die Tagschicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 PpUGV beträgt 2,6. ³Der Vollkräftefaktor für die Nachtschicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 PpUGV beträgt 1,3. ⁴Abweichend von Satz 1 hat ein Krankenhaus für die Ermittlung des Vergütungsabschlags nach § 8 den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die durchschnittliche Patientenbelegung plausibel darzulegen.
- (3) ¹In Fällen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 4.000 Euro je Schicht mit unterschrittener Pflegefachkraftbesetzung von mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt auf einer Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Standort des Krankenhauses gemäß § 2a KHG in Verbindung mit den hierzu geschlossenen Vereinbarungen zu vereinbaren. ²Sollte gleichzeitig die Pflegepersonaluntergrenze gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten worden sein, ist der aus dem Vergleich zwischen dem Vergütungsabschlag nach Absatz 2 und dem Pauschalbetrag von 4.000 Euro sich ergebende höhere Wert als Vergütungsabschlag zu

vereinbaren.

- (4) ¹Für die Ermittlung der Gesamtsumme der Vergütungsabschläge für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr ist die Summe der jeweiligen nach Absatz 2 und 3 ermittelten monatlichen Vergütungsabschläge je Station eines pflegesensitiven Bereiches für das betreffende Kalenderjahr zu bilden und zu den Vergütungsabschlägen nach §§ 7 bis 11 zu addieren. ²Im Falle von Ausnahmetatbeständen gemäß § 7 PpUGV sowie des § 6 Absatz 2 ist die Abschlagssumme nach Satz 1 entsprechend zu reduzieren.

§ 4 Nähere Ausgestaltung des Vergütungsabschlags

- (1) ¹Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 KHEntgG wird ein Vergütungsabschlag auf die Fallpauschalen und Zusatzentgelte vereinbart. ²Die Höhe des Vergütungsabschlags ist anhand eines Prozentsatzes zu berechnen, der aus dem Verhältnis der Abschlagssumme nach § 3 Absatz 4 sowie des Erlösbudgets nach § 4 Absatz 1 KHEntgG zu ermitteln und von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren ist. ³Wird die Vereinbarung erst während des Kalenderjahres geschlossen, ist ein entsprechender Prozentsatz bezogen auf die im restlichen Kalenderjahr zu erhebenden Entgelte zu vereinbaren.
- (2) Die nach § 3 Absatz 4 berechnete Abschlagssumme wird durch einen prozentualen Abschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 KHEntgG) finanziert.
- (3) ¹Für die Abrechnung des Abschlags wird der auf Bundesebene vereinbarte Entgeltschlüssel für die Datenübermittlung nach § 301 SGB V verwendet. ²Der abzurechnende Abschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- (4) Weicht die Summe der für das Kalenderjahr tatsächlich abgerechneten Abschlagsbeträge von der vereinbarten Abschlagssumme nach § 3 Absatz 4 ab, werden die Mehr- oder Mindererlöse über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Absatz 4 KHEntgG im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.

§ 5 Verringerung der Fallzahl

- (1) ¹Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG im Falle einer durch die Jahresmeldung gemäß § 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung bestätigten Unterschreitung der Pflegepersonaluntergrenze in Stationen von pflegesensitiven Bereichen als Sanktion – anstelle von Vergütungsabschlägen für diese Unterschreitung – eine Fallzahlreduzierung für die betroffenen Stationen für den auf die Feststellung der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze folgenden Vereinbarungszeitraum vereinbaren. ²Gemäß § 137i Absatz 5 Satz 2 SGB V ist eine Verringerung der Fallzahl mindestens in dem Umfang zu vereinbaren, der erforderlich ist, um die Unterschreitung der jeweiligen Pflegepersonaluntergrenze zukünftig zu vermeiden.
- (2) ¹Für die Ermittlung der Fallzahlverringerung nach Absatz 1 ist auf Basis der aktuell vorliegenden Jahresmeldung nach § 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung aus dem Ausmaß der Nichteinhaltung der jeweiligen

Pflegepersonaluntergrenzen nach § 2 Absatz 4 und der vom Krankenhaus gemeldeten durchschnittlichen Personalausstattung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung stationsbezogen je pflegesensitiven Bereich die maximale Patientenbelegung für den auf die Jahresmeldung folgenden Vereinbarungszeitraum zu bestimmen (Anlage 2). ²Sollte ein Krankenhaus die vereinbarte Verringerung der Fallzahl nach Satz 1 in dem entsprechenden Vereinbarungszeitraum nicht eingehalten haben, sind entsprechend dem Anteil der nicht erfolgten vereinbarten Verringerung der Fallzahl in den betroffenen Stationen die Vergütungsabschläge gemäß § 3 nachzuzahlen. ³§ 137i Absatz 5 Satz 5 SGB V bleibt unberührt.

§ 6 Ausnahmetatbestände

- (1) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 7 Satz 1 Nummer 1 oder 2 der PpUGV oder gemäß § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung vorliegt und ob dieser geeignet und glaubhaft nachgewiesen wurde.
- (2) In Ergänzung der Ausnahmetatbestände nach § 7 Satz 1 PpUGV können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG einen hohen Patientenzuwachs durch Schließung von Abteilungen von Nachbarkrankenhäusern als Ausnahmetatbestand vereinbaren, bei dem keine Sanktion nach § 1 Absatz 1 und 2 anfällt.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Aufnahme der Versorgung von lebensbedrohlichen Notfällen bei fehlender Belastungskapazität (pflegesensitiver Bereich ist bei der Leitstelle abgemeldet) als weiterer Ausnahmetatbestand geprüft wird.
- (4) Gemäß § 137i Absatz 5 Satz 5 SGB V können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG in begründeten Ausnahmefällen vereinbaren, dass bereits vereinbarte Sanktionen ausgesetzt werden.

§ 7 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten der Quartalsmeldungen

- (1) ¹Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 3 Absatz 5 und 6 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung und § 4 Absatz 2 und 3 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung in Verbindung mit § 137i Absatz 4 Satz 6 SGB V sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. ²Eine Quartalsmeldung umfasst die Nachweise gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung eines Krankenhausstandortes. ³Dabei gelten durch den Wirtschaftsprüfer festgestellte wesentlich fehlerhafte Quartalsmeldungen (§§ 3 und 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung) als nicht vollständige Quartalsmeldungen.
- (2) ¹Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Quartalsmeldungen aktiv vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 und § 4 Absatz 2 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung geregelten Meldefristen (jeweils bis einschließlich dem 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01.) gegenüber dem InEK an, sind

zwei Wochen ab Ablauf der jeweiligen Meldefrist für das Krankenhaus sanktionsbefreit.
²Erfolgt keine Anzeige nach Satz 1, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 2.000 Euro je betroffene Quartalsmeldung zu vereinbaren, sofern die jeweilige Quartalsmeldung an das InEK innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf der jeweiligen Meldefrist (somit jeweils bis zum 29.04., 29.07., 29.10. oder 29.01.) übermittelt wurde.

- (3) ¹Werden die Quartalsmeldungen für das jeweils vorhergehende Quartal vom Krankenhaus bis einschließlich jeweils zum 29.04., 29.07., 29.10. oder 29.01. nicht oder nicht vollständig an das InEK übermittelt, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 20.000 Euro je betroffene Quartalsmeldung zu vereinbaren. ²Das InEK informiert die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht oder nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind. ³Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen geben diese Informationen an die entsprechenden Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiter.
- (4) Werden die Quartalsmeldungen vom Krankenhaus den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG bis zum Zeitpunkt des Beginns der nächstmöglichen Budgetverhandlung nicht oder nicht vollständig durch Übermittlung einer elektronisch verarbeitbaren Excel-Datei weitergeleitet, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 2.000 Euro je betroffene Quartalsmeldung zu vereinbaren.

§ 8 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten der Jahresmeldung

- (1) ¹Eine Jahresmeldung umfasst die Inhalte der Anlage 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung. ²Ein Bestandteil der Jahresmeldung beinhaltet den Nachweis eines Krankenhausstandortes für einen Monat, einer Station und einer Schicht eines pflegesensitiven Bereichs. ³Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten durch das Krankenhaus nach § 5 Absatz 4 und 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung der Jahresmeldung, inklusive einer Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer, sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren.
- (2) ¹Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Jahresmeldung aktiv vor Ablauf der Meldefrist nach § 5 Absatz 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung (bis einschließlich zum 30.06.) gegenüber dem InEK an, sind vier Wochen ab Ablauf der Meldefrist (somit bis einschließlich zum 28.07.) für das Krankenhaus sanktionsbefreit. ²Erfolgt keine Anzeige nach Satz 1, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 2.000 Euro zu vereinbaren, sofern die Jahresmeldung an das InEK innerhalb von vier Wochen ab Ablauf der Meldefrist (somit bis einschließlich zum 28.07.) übermittelt wurde.
- (3) ¹Wird die Jahresmeldung für das vorangegangene Jahr vom Krankenhaus dem InEK nicht oder nicht fristgerecht bis einschließlich zum 28.07. des laufenden Jahres übermittelt, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 40.000 Euro zu vereinbaren. ²Der Vergütungsabschlagsbetrag nach Satz 1 erhöht sich auf 100.000 Euro, wenn die Jahresmeldung dem InEK nicht oder nicht fristgerecht bis zum Ablauf des 28.08. des

laufenden Jahres übermittelt wurde. ³Maßgeblich für die Höhe des Vergütungsabschlagsbetrages ist der Abschluss der Übermittlung der Jahresmeldung durch das Krankenhaus. ⁴Das InEK informiert die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht oder nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind. ⁵Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen geben diese Informationen an die entsprechenden Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiter.

- (4) ¹Wird die Jahresmeldung für das vorangegangene Jahr vom Krankenhaus den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG nach Ablauf des 28.07. des laufenden Jahres weitergeleitet, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 2.000 Euro zu vereinbaren. ²Der Vergütungsabschlagsbetrag nach Satz 1 erhöht sich nach Ablauf des 31.12. des laufenden Jahres bis einschließlich des Tages vor Beginn der nächstmöglichen Budgetverhandlung auf 20.000 Euro. ³Wird die Jahresmeldung erst zum Zeitpunkt des Beginns der nächstmöglichen Budgetverhandlung durch Übermittlung einer elektronisch verarbeitbaren Excel-Datei übermittelt, erhöht sich der Vergütungsabschlagsbetrag nach Satz 2 auf 40.000 Euro.
- (5) Wird die Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer für die Jahresmeldung für das vorangegangene Jahr vom Krankenhaus nach Ablauf des 28.07. des laufenden Jahres bis zum Zeitpunkt des Beginns der nächstmöglichen Budgetverhandlung dem InEK übermittelt oder den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weitergeleitet, ist jeweils ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag von 2.000 Euro zu vereinbaren.
- (6) ¹Die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen gelten als nicht erfüllt, wenn die von einem Wirtschaftsprüfer bestätigte Jahresmeldung (elektronisch verarbeitbare Excel-Datei zuzüglich Wirtschaftsprüfer-Testat) nicht oder nicht vollständig bis zum Zeitpunkt des Beginns der nächstmöglichen Budgetverhandlung dem InEK und den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG übermittelt wurde. ²Die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen gelten somit auch dann als nicht erfüllt, wenn die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers nicht bis zum Zeitpunkt des Beginns der nächstmöglichen Budgetverhandlung dem InEK und den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG übermittelt wurde. ³Es wird von einem Nichterfüllungsgrad der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenze für die nicht erbrachten oder nicht vollständig übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung von 66 Prozent ausgegangen, im Falle nicht vollständig übermittelter Bestandteile jeweils bezogen auf die fehlenden Bestandteile. ⁴Die Sanktionierung der Nichterfüllung im Hinblick auf die übermittelten Bestandteile der Jahresmeldung nach § 3 bleibt unberührt. ⁵Bei der Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 3 Absatz 2 gilt der Nichterfüllungsgrad nach Satz 3 für die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen der nicht erbrachten oder nicht vollständig übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung. ⁶Das Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze nach § 2 Absatz 4 wird entsprechend dem Nichterfüllungsgrad nach Satz 3 ermittelt (Anlage 3).

§ 9 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV (Meldung der pflegesensitiven Bereiche)

- (1) Bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten durch das Krankenhaus nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu erheben.
- (2) ¹Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Meldungen nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV aktiv vor Fristablauf gegenüber dem InEK an, ist der Zeitraum bis zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres für das Krankenhaus sanktionsbefreit. ²Kommt ein Krankenhaus seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nach Ablauf der sanktionsbefreiten Zeit an das InEK oder an die anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 10.000 Euro zu vereinbaren. ³Das InEK informiert die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht oder nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind. ⁴Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen geben diese Informationen an die entsprechenden Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiter.

§ 10 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 137i Absatz 3a Satz 4 SGB V (Datenübermittlung zur Weiterentwicklung)

- (1) ¹Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 137i Absatz 3a Satz 4 SGB V der Krankenhäuser an das InEK, die nach § 137i Absatz 3a Satz 3 SGB V durch das InEK zur Lieferung von Daten für die Festlegung von pflegesensitiven Bereichen und zugehörigen Pflegepersonaluntergrenzen ausgewählt wurden, haben die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137i Absatz 4b Satz 2 SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. ²Dies gilt für die Übermittlung der Daten für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 137i Absatz 3a Satz 4 SGB V für das jeweilige Geltungsjahr bis zur vom InEK vorgegebenen Frist bis spätestens 31.05. eines Jahres.
- (2) ¹Kommt ein Krankenhaus der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 5.000 Euro durch die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren. ²Das InEK informiert die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. ³Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung gemäß § 137i Absatz 3a Satz 4 SGB V aktiv vor Fristablauf gegenüber dem InEK an, ist der Zeitraum vom Fristablauf nach Absatz 1 Satz 2 bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres für das Krankenhaus sanktionsbefreit.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wirkung der Höhe des pauschalen Vergütungsabschlages geprüft wird.

§ 11 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 8 Absatz 2 PpUGV (unzulässige Personalverlagerungen)

¹Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 8 Absatz 2 PpUGV in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung der Krankenhäuser an die anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG sind gemäß § 137i Absatz 4b Satz 1 SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. ²Dies gilt für die jährliche Weiterleitung der Ergebnisse des InEK über die Feststellung von unzulässigen Personalverlagerungen durch die Krankenhäuser an die anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG, erstmals wenn eine Feststellung des InEK über Personalverlagerungen erfolgte. ³Kommt ein Krankenhaus der Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 5.000 Euro zu vereinbaren.

§ 12 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 13 Kündigung

¹Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. ³Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. ⁴Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. ²Sie ersetzt erstmals für Meldungen und Nachweise, die im Jahr 2025 zu übermitteln sind, die Vereinbarung vom 02.03.2021, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsvereinbarung vom 23.01.2023. ³Dies umfasst auch die Meldung für das vierte Quartal 2024 sowie die Jahresmeldung 2024.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, erforderlichen Anpassungsbedarf dieser Vereinbarung insbesondere an die nach § 137i Absatz 4 Satz 2 SGB V fortzuschreibende PpUG-Nachweis-Vereinbarung zu überprüfen und notwendige Änderungen einvernehmlich vorzunehmen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fallbeispiel für die Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung für eine Station eines pflegesensitiven Bereiches bei Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV

Anlage 2: Fallbeispiel für die Ermittlung der Fallzahlverringerung bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 5 PpUG-Sanktions-Vereinbarung

Anlage 3: Fallbeispiel für die Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 8 Absatz 6 PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht oder nicht vollständiger Erfüllung der Mitteilungspflichten der Jahresmeldung

Berlin, den 18.12.2024



GKV-Spitzenverband, Berlin



Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Anlage 1 zur PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 04.12.2024

Fallbeispiel für die Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung für eine Station eines pflegesensitiven Bereiches bei Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV

Fallbeispiel:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Herzchirurgie, Station 1c
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht: „1 : 7“ gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1/7 = 0,143$ (zur Vereinfachung wurde bereits an dieser Stelle auf drei Nachkommastellen gerundet)
- Betreffender Monat: Mai 2025
 - Durchschnittliche Patientenbelegung: 30 Patienten
 - Durchschnittliche Pflegepersonalausstattung: 2 Pflegefachkräfte und 2 Pflegehilfskräfte
 - Gemäß den Rechenvorschriften der Anlage 1 zu der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung ergibt sich ein Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung von 0,07 (gerundet)
- Annahme: Der aktuell vorliegende Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes ist heranzuziehen. Im Fallbeispiel wurde der Kostennachweis für das Jahr 2023 verwendet: 71.815 Euro durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst → 5.984,58 Euro durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

Berechnung:

1. Feststellung der (Nicht-)Einhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

In einem ersten Schritt wird die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort festgestellt.

- Da in diesem Fallbeispiel der Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses kleiner als der

Wert der PpUG-Verhältnisses ist ($0,07 < 0,143$), wurde die geltende Pflegepersonaluntergrenzen von „1 : 7“ auf der Station 1c nicht eingehalten.

2. Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

In einem zweiten Schritt wird nun das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze (§ 2 Absatz 4 PpUG-Sanktions-Vereinbarung) auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort ermittelt. Ist der Wert positiv, folgt ein Abschlag.

- Es wird der Wert des PpUG-Verhältnisses mit dem Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses verglichen. Dafür wird die Differenz aus dem PpUG-Verhältnis und dem ermittelten Ist-Verhältnis ermittelt: $0,143 - 0,07 = 0,073$
- Das ermittelte Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze für die Tagschicht für den pflegesensitiven Bereich Herzchirurgie auf der Station 1c an einem Krankenhausstandort beträgt demnach 0,073.
- Das bedeutet, dass in der Durchschnittsbetrachtung des Kalendermonats Mai 2025 auf der Station 1c 0,073 Pflegekräfte pro zu versorgenden Patienten gefehlt haben, um die geltende Pflegepersonaluntergrenze einzuhalten.

3. Vergütungsabschlag:

In einem dritten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie an dem Krankenhausstandort für die Pflegepersonaluntergrenze Tagschicht im Monat Mai 2025 ermittelt.

Gemäß § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus gemeldete durchschnittliche Patientenbelegung in dem entsprechenden Monat x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 bzw. 3 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft)

In Zahlen des Fallbeispiels:

$0,35 \times (0,073 \times 30 \times 2,6 \times 5.984,58 \text{ Euro}) = 11.926,67 \text{ Euro}$

Der Vergütungsabschlag für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie eines Krankenhauses an einem Standort für die Tagschicht im Monat Mai 2025 beträgt demnach 11.926,67 Euro.

Sollte das Krankenhaus in seinem pflegesensitiven Bereich Herzchirurgie sowie auch in anderen pflegesensitiven Bereichen und den zugehörigen Stationen im Jahr 2025 in noch weiteren Monaten die jeweils geltenden Pflegepersonaluntergrenzen auf den zugehörigen Stationen nicht einhalten, werden dafür weitere Vergütungsabschläge analog der hier beschriebenen Vorgehensweise ermittelt.

Gemäß § 3 Absatz 4 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich die Summe des gesamten Vergütungsabschlags für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr aus der Summe der ermittelten Vergütungsabschläge je Monat nach § 3 Absatz 2 und 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung sowie den Vergütungsabschlägen nach §§ 7 bis 11 PpUG-Sanktions-Vereinbarung.

Anlage 2 zur PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 04.12.2024

Fallbeispiel für die Ermittlung der Fallzahlverringerung bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 5 PpUG-Sanktions-Vereinbarung

Fallbeispiel:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Geriatrie, Station 1a
- Betreffender Monat: Mai 2025
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht „1 : 10“ gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV; PpUG-Verhältnis Patienten je Pflegekraft: 10 zu 1
 - Maximaler Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte in der Tagschicht gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV: 15 %

Dieser maximale Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte entspricht der Vorgabe, dass zur Erfüllung der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenze mindestens 85 % der Gesamtzahl der Pflegekräfte Pflegefachkräfte sein müssen.
- Informationen aus der Jahresmeldung (siehe auch Anlage 1 und Anlage 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2025):
 - Durchschnittliche Pflegepersonalausstattung im Monat Mai 2025 für die Tagschicht: 2 Pflegefachkräfte und 2 Pflegehilfskräfte
 - Durchschnittliche Patientenbelegung im Monat Mai 2025 für die Tagschicht: 30 Patienten
 - Anrechenbare Pflegekräfte im Monatsdurchschnitt: 2,35 (siehe auch Anlage 1 und Anlage 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2025)
 - Das Ist-Verhältnis der pflegerischen Versorgung bildet die Kennzahl „rechnerische Anzahl Patienten je Pflegekraft“ ab, welche vom Wirtschaftsprüfer testiert in der Jahresmeldung vorliegt.
 - Anzahl Belegungstage: 916 Belegungstage
 - Anzahl der Patienten: 58 Patienten

Berechnung:

1. Ermittlung der „zu viel versorgten Patienten im Monatsdurchschnitt“:

- Mit 2,35 anrechenbaren Pflegekräften hätten zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze im Monatsdurchschnitt höchstens 23,5 Patienten versorgt werden dürfen. Es wurden aber im Monatsdurchschnitt 30 Patienten versorgt.
- Demnach sind im Monat Mai in der Geriatrie, Station 1a in der Tagschicht im Monatsdurchschnitt 6,5 Patienten zu viel versorgt worden.

2. Ermittlung der „zu viel erbrachten Falltage“:

- Für die Ermittlung der zu viel erbrachten Falltage wird die Anzahl der Schichten im Monat Mai (31 Schichten) mit den „zu viel versorgten Fällen im Monatsdurchschnitt“ (6,5 Fälle) multipliziert: $31 \times 6,5 = 201,5$ zu viel erbrachte Falltage

3. Ermittlung der durchschnittlichen Verweildauer einer Station:

- Für die Ermittlung der durchschnittlichen Verweildauer einer Station wird die Anzahl der Belegungstage im Monat Mai (916 Belegungstage) mit der Anzahl der Patienten (58 Patienten) im Monat Mai dividiert: $916 : 58 = 15,8$ durchschnittliche Verweildauer einer Station

4. Ermittlung der „zu viel versorgten Fälle im Kalendermonat“ in der Tagschicht:

- Für die Ermittlung der zu viel versorgten Fälle im Kalendermonat werden die zu viel erbrachten Falltage (201,5) mit der durchschnittlichen Verweildauer einer Station dividiert: $201,5 : 15,8 = 12,75$ Fälle im Kalendermonat

5. Ermittlung der „Anzahl der Fälle, die im Jahr 2024 zu viel versorgt wurden“:

Die vorangegangenen Rechenschritte sind für alle Monate sowie für die Tag- und Nachtschicht separat zu berechnen. Anschließend wird monatsweise das Maximum der „zu viel versorgten Fälle im Kalendermonat“ (Rechenschritt 4) jeweils für die Tag- und Nachtschicht bestimmt. Die Addition dieser Maximum-Werte ergibt die Fallzahl, die im Jahr 2026 weniger behandelt werden darf, um die Vorgaben der PpUGV zu erfüllen. Die Fälle sind von der vereinbarten Fallzahl in Abzug zu bringen.

Anlage 3 zur PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 04.12.2024

Fallbeispiel für die Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 8 Absatz 6 PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht oder nicht vollständiger Erfüllung der Mitteilungspflichten der Jahresmeldung

Bei Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2025 (Jahresmeldung) wird der Vergütungsabschlag gemäß § 8 Absatz 6 PpUG-Sanktions-Vereinbarung nach den Vorgaben des § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.

In dem in Anlage 1 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung genannten Fallbeispiel gilt damit folgende Ermittlung des Vergütungsabschlags:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Herzchirurgie, Station 1c
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze im pflegesensitiven Bereich der Herzchirurgie:
 - Tagschicht: „1 : 7“ gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1/7 = 0,143$ (zur Vereinfachung wurde bereits an dieser Stelle auf drei Nachkommastellen gerundet)
- Betreffendes Jahr: 2025
- Annahme: Der aktuell vorliegende Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes ist heranzuziehen. Im Fallbeispiel wurde der Kostennachweis für das Jahr 2023 verwendet: 71.815,00 Euro durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst → 5.984,58 Euro durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

1. Ist-Verhältnis:

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung beträgt der angenommene Nichterfüllungsgrad für das Jahr 2025 66 %.

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung beträgt das für das Jahr 2025 angenommene Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung: $0,143 - (0,143 \times 0,66) = 0,0486$

2. Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

Aus der Differenz des PpUG-Verhältnisses und dem in Schritt 1 ermittelten angenommenen Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und

der tatsächlichen Patientenbelegung für das Jahr 2025 ermittelt sich das Ausmaß der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze auf der Station 1c des pflegesensitiven Bereiches der Herzchirurgie nach § 8 Absatz 6 Satz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung wie folgt: $0,143 - 0,0486 = 0,0944$

3. Vergütungsabschlag:

In einem dritten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1a PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2025 für das Jahr 2025 unter der Annahme des Nichterfüllungsgrades für das Jahr 2025 nach § 8 Absatz 6 Satz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.

- In dem oben genannten Fallbeispiel sind die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1a PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2025 für das Jahr 2025 alle Angaben für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie für die Tagschicht für alle Monate des Jahres 2025.
- Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 bzw. 3 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft) x Anzahl der Monate

In Zahlen des Fallbeispiels:

$0,35 \times (0,0944 \times \text{vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung} \times 2,6 \times 5.984,58 \text{ Euro}) \times 12 \text{ Monate} = \text{Ergebnis in Euro}$